

Ausgabe für Heilberufe	November 2013
<p>ein Streit mit dem Finanzamt darüber, ob ärztliche Behandlungen therapeutischen Zwecken dienen und damit umsatzsteuerfrei sind, endet nicht selten vor dem Finanzgericht. Wir gehen in diesem Zusammenhang auf zwei Urteile ein, die zum Aufbau einer Tumorstatistik sowie zur medizinischen Indikation ästhetischer Operationen und Behandlungen ergangen sind. Der Steuertipp ist dem Investitionsabzugsbetrag gewidmet. Wir zeigen, warum eine „alte“ Ansparabschreibung den Gewinn nicht erhöht.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ☑ Onkologie: Mitwirkung am Aufbau einer Tumorstatistik keine ärztliche Leistung.....1 ☑ Schönheitsoperationen: Operateur kann medizinische Indikation nicht selbst feststellen2 ☑ Freiberufler: Freiwillige Buchführung führt zur Soll-Versteuerung.....2 ☑ Erweiterung: Wenn Sie ein Flachdach zu einem Satteldach umbauen lassen3 ☑ Ferienwohnrecht: Musterverfahren zum „Timesharing“ entschieden3 ☑ Sonderausgaben: Spendenbescheinigungen immer zeitnah beschaffen und einreichen!.....4 ☑ Freigebiges Zuwendung: Abfindung bei Verzicht der künftigen Erben auf Pflichtteil.....4 ☑ Verluste: Einkünfteerzielungsabsicht bei regionalem Wohnungsleerstand5 ☑ Erbschaft: Steuerschulden des Todesjahres als Nachlassverbindlichkeiten abziehen!5 ☑ Investitionsabzugsbetrag Steuertipp: Wie ist die Gewinngrenze beim zu ermitteln?.....6

Onkologie

Mitwirkung am Aufbau einer Tumorstatistik keine ärztliche Leistung

Die Tätigkeit von Ärzten ist **von der Umsatzsteuer befreit**, wenn sie Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin durch ärztliche oder arztähnliche Leistungen erbringen und die dafür erforderliche Qualifikation besitzen.

In einem Verfahren, das vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entschieden wurde, betrieb ein Ehepaar eine **onkologische Gemeinschaftspraxis**. Mit Einverständnis ihrer Patienten teilten die beiden Ärzte der Krankenkasse zum Aufbau einer Tumorstatistik die Tumorfälle mit. Die aus der Zuarbeit zur Datenbank erzielten Umsätze unterwarf das Finanzamt der Umsatzsteuer.

Das FG hat in der Tumordokumentation keine ärztliche Leistung gesehen und damit die Auffassung des Finanzamts bestätigt. Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin müssen einen **therapeutischen Zweck** haben, der bei den Leistungen der Gemeinschaftspraxis fehlte.

Stattdessen wurden bereits erfolgte **Behandlungen nur** ohne weitere gutachterliche oder fachliche Tätigkeiten der Ärzte **dokumentiert**. Auch dass die Dokumentationen im

Tumorregister für künftige Krebsbehandlungen dienlich sein können, führte nicht zur Steuerbefreiung.

Hinweis: Ein unmittelbarer Bezug zu einer Heilbehandlungstätigkeit fehlt auch bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Artikel und bei einer Vortragstätigkeit.

Schönheitsoperationen

Operateur kann medizinische Indikation nicht selbst feststellen

Schönheitsoperationen unterliegen grundsätzlich der **Umsatzsteuer**. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) erneut bestätigt. Geklagt hatte eine Klinik, in der hauptsächlich ästhetisch chirurgische Eingriffe (z.B. Fettabsaugungen, Hautstraffungen und Brustoperationen) durch approbierte Ärzte vorgenommen wurden.

Wie der BFH einmal mehr betont, sind nur humanmedizinische Heilbehandlungen steuerfrei. Auch ästhetische Operationen, die zum Beispiel nach einem Unfall erforderlich sind, um eine Entstellung zu beseitigen, sind steuerfrei. Bei ästhetischen Operationen und Behandlungen kommt eine Steuerbefreiung nur ausnahmsweise in Betracht, wenn diese dazu dienen, Personen zu behandeln oder zu heilen. Dabei kann auch die Heilung einer psychischen Erkrankung der Zweck des Eingriffs sein. Ob eine **psychische Erforderlichkeit** besteht, muss dann durch „entsprechendes Fachpersonal“ geprüft werden.

Allerdings kann der Operateur die medizinische Indikation des Eingriffs im Fall einer psychischen Erkrankung nicht selbst feststellen. Denn dazu fehlt ihm die erforderliche Qualifikation. Im Gegensatz zu psychologischen Psychotherapeuten und Fachärzten, die sich auf Leiden psychologischer Art spezialisiert haben, gehört ein Operateur nicht zu dem **Fachpersonal**, das medizinische Feststellungen zu gesundheitlichen Problemen psychologischer Art treffen kann.

Freiberufler

Freiwillige Buchführung führt zur Soll-Versteuerung

Sofern Sie (auch) Tätigkeiten ausüben, die nicht **von der Umsatzsteuer befreit** sind, können Sie als Freiberufler normalerweise die Ist-Versteuerung beim Finanzamt beantragen. Bei der **Ist-Versteuerung** müssen Sie erst dann Umsatzsteuer zahlen, wenn Sie tatsächlich Geld von Ihrem Vertragspartner erhalten haben. Dagegen kommt es bei der **Soll-Versteuerung** der Umsätze nicht darauf an, was an Geld vereinnahmt ist, sondern darauf, was vereinnahmt werden soll.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Freiberufler die Möglichkeit der Ist-Versteuerung verlieren, wenn sie eine Buchführung einrichten - wozu sie im Regelfall nicht verpflichtet sind. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium die Finanzämter angewiesen, Freiberuflern, die **freiwillig Bücher führen**, keine Ist-Versteuerung mehr zu genehmigen. Bereits erteilte Genehmigungen müssen für Umsätze ab 2014 widerrufen werden - soweit rechtlich möglich.

Hinweis: Die Ist-Versteuerung kann auch weiterhin durchgeführt werden, sofern der Gesamtjahresumsatz 500.000 € im Kalenderjahr 2012 nicht überstiegen hat.

Erweiterung

Wenn Sie ein Flachdach zu einem Satteldach umbauen lassen

Vermieter können **Erhaltungsaufwendungen** sofort im Jahr der Zahlung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen. Dagegen können **Herstellungskosten** nur im Wege der Abschreibung (in der Regel mit 2 % pro Jahr) berücksichtigt werden.

Der Bundesfinanzhof beurteilt die Kosten für den Umbau eines Flachdachs zu einem Satteldach als Herstellungskosten. Eine solche Baumaßnahme führt zu einer **Erweiterung des Wohngebäudes**, weil eine Nutzung als Speicher oder Abstellraum denkbar und möglich ist. Unerheblich ist, ob und wie das - unausgebaute - Dachgeschoss genutzt wurde und mit welchem finanziellen Aufwand eine Nutzung zu Wohnzwecken hätte ermöglicht werden können.

Ferienwohnrecht

Musterverfahren zum „Timesharing“ entschieden

Kennen Sie folgendes Geschäftsmodell? Aktionäre beteiligen sich indirekt an Ferienwohnungen oder -häusern in der Ferne. In Form von Wohnberechtigungspunkten erhalten sie anstelle von Dividenden **Nutzungsrechte** gutgeschrieben. Über diese Punkte haben sie die Möglichkeit, die vom Betreiber bewirtschafteten Ferienanlagen kostenlos zu nutzen. Sie müssen dann nur anteilige Nebenkosten und nutzungsunabhängig jährliche Verwaltungskostenbeiträge zahlen.

Die Finanzämter behandeln die Wohnberechtigungspunkte wie **Dividenden**: Den Aktionären fließen jeweils zum Zeitpunkt der Nutzungsüberlassung einer Wohnung Einkünfte aus Kapitalvermögen zu. Deren Höhe richtet sich nach dem Mietpreis für vergleichbare Ferienobjekte. Zwar gelten die jährlichen Verwaltungskostenbeiträge als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften. Wegen der mit der **Abgeltungsteuer** ab 2009 eingeführten Beschränkung des Werbungskostenabzugs auf den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € sind sie aber nicht mehr abziehbar.

Ein großer Anbieter dieses Geldanlagemodells wollte gegen die Gewinnausschüttung, die durch die Nutzung der Ferienwohnungen entsteht, die Verwaltungskostenbeiträge und die Nebenkosten gegenrechnen. Nur der verbleibende Nutzungsvorteil hätte als steuerpflichtiger Kapitalertrag angesetzt werden sollen. Dadurch hätte das **Werbungskostenabzugsverbot** legal umgangen werden können. Diesem Ansinnen hat das Finanzgericht Münster in einem Musterverfahren zur Besteuerung von Wohnrechtspunkten (vgl. Ausgabe 08/13) jedoch eine Absage erteilt. Damit gilt weiterhin:

Die Nutzung von Ferienimmobilien, die eine Gesellschaft verwaltet und ihren Aktionären nach einem speziell entwickelten Punkte- und Reservierungssystem überlässt, führt in Höhe des Mietpreises für vergleichbare Ferienobjekte zu **Kapitaleinkünften**. Die Vergleichsmiete

mindert sich insbesondere nicht um die gezahlten Jahresbeiträge, die unabhängig von der konkreten Nutzung der Ferienobjekte anfallen.

Sonderausgaben

Spendenbescheinigungen immer zeitnah beschaffen und einreichen!

Spendenbescheinigungen sollten Sie sich möglichst zeitnah ausstellen lassen, damit sich Ihre Spenden tatsächlich steuermindernd als Sonderausgaben auswirken können. Denn ein **bestandskräftiger Steuerbescheid** kann nicht aufgrund einer Spendenbescheinigung geändert werden, die nach Erlass des Bescheids ausgestellt wird. So lässt sich eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster zusammenfassen.

Die Finanzämter müssen Steuerbescheide zwar generell erlassen, aufheben oder ändern, soweit Ereignisse eintreten, die sich steuerlich auch auf die Vergangenheit auswirken. Für den Fall einer **nachträglich ausgestellten** Spendenbescheinigung ist eine solche Änderung jedoch gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen.

Hinweis: Bei einer Einzelspende bis zu 200 € verlangt das Finanzamt keine offizielle Bescheinigung, sondern akzeptiert auch den Zahlungsbeleg als Nachweis. Für Spenden in Katastrophenfällen gelten bei Überweisungen auf ein Sonderkonto ebenfalls vereinfachte Nachweisregeln. Hier reicht beispielsweise der Kontoauszug als Spendenbeleg aus. Mehrere Kleinspenden, deren Höhe jeweils maximal 200 € beträgt, dürfen in eine Sammelbestätigung aufgenommen werden, in der die begünstigte Organisation die Gesamtsumme der erhaltenen Zuwendungen aufführt.

Freigebige Zuwendung

Abfindung bei Verzicht der künftigen Erben auf Pflichtteil

Vermögensvorteile, die Ihnen **innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren** von derselben Person zugewendet werden, sind bei der Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zusammenzurechnen. Gegen eine solche Zusammenrechnung hat sich nun jedoch der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall ausgesprochen, in dem drei Brüder dem vierten Bruder jeweils eine Abfindung von 150.000 € gezahlt hatten.

Für den Fall, dass er von der Erbfolge der Mutter ausgeschlossen wird, sollte der abgefundene Bruder auf seinen künftigen Pflichtteils-(ergänzungs-)anspruch verzichten. Er hatte in den zehn Jahren zuvor bereits eine (Vor-)Schenkung seiner Mutter in Höhe von 1 Mio. € erhalten. Das Finanzamt sah die Abfindungszahlung als **fiktive Schenkung** der Mutter an, die mit der Millionenschenkung zusammenzurechnen ist, und setzte Schenkungsteuer von 85.000 € fest.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass die Abfindungszahlungen **keine Schenkung der Mutter** waren, sondern drei (getrennt zu steuernde) freigebige Zuwendungen der Brüder. Das Finanzamt durfte die Erwerbe folglich nicht zusammenrechnen. Die Steuerklasse richtet

sich erfreulicherweise nicht nach dem Verhältnis des Zuwendungsempfängers (Verzichtenden) zum Zahlenden, sondern zum künftigen Erblasser. Daher war die für Kinder und Stiefkinder geltende Steuerklasse und nicht die für Geschwister geltende anzuwenden.

Hinweis: Abfindungen, die künftige gesetzliche Erben an eine andere Person für den Verzicht auf den künftigen Pflichtteils-(ergänzungs-)anspruch zahlen, können mit Eintritt des Erbfalls steuermindernd als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden.

Verluste

Einkünfteerzielungsabsicht bei regionalem Wohnungsleerstand

Solange eine Immobilie **auf Dauer vermietet** ist, lassen sich laufende Kosten, Schuldzinsen und Abschreibungen problemlos steuerlich berücksichtigen. Anders sieht das jedoch aus, wenn Sie Verluste erzielen. In besonderen Fällen - wie einem langjährigen Leerstand - prüft das Finanzamt die Vermietungsabsicht sehr genau.

Diese Problematik veranschaulicht ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem es um eine leer stehende Stadtvilla ging. Das Objekt war schon mehrere Jahre nicht mehr vermietet worden und hatte früher den Eltern des Käufers gehört, der es 1997 ersteigerte. Trotz der Beauftragung einer Wohnungsgesellschaft gelang es ihm 14 Jahre nicht, Mieter für das stark sanierungsbedürftige Objekt zu finden. In der Stadt stand rund die Hälfte des Mietwohnraums leer, so dass insbesondere für die angebotene Wohnungsgröße von 156 qm keine Nachfrage bestand. Die notwendige **Sanierung** hatte der neue Eigentümer unterlassen, weil er sie für **unwirtschaftlich** hielt.

Die Einkünfteerzielungsabsicht kann laut BFH bei besonders langem Leerstand nach einer Vermietung auch **ohne das Zutun des Eigentümers** entfallen, wenn das Mietobjekt wegen

- fehlender Marktgängigkeit oder
- aufgrund anderer struktureller Vermietungshindernisse

in absehbarer Zeit nicht vermietet werden kann. Im Urteilsfall konnte die baufällige Villa unter wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen nicht mehr marktgängig gemacht werden. Auch der Wohnungsleerstand in der Region machte eine **Vermietung objektiv unmöglich**. Auf das Verhalten des Vermieters - etwa eigene Vermietungsbemühungen - kommt es hierbei nicht an. Die Richter legen zwar nicht fest, wie lange das Finanzamt Verluste hinnehmen muss, haben die im Jahr 2010 angefallenen Verluste aber nicht anerkannt. Der Eigentümer hatte laut BFH keine Einkünfteerzielungsabsicht (mehr).

Erbschaft

Steuerschulden des Todesjahres als Nachlassverbindlichkeiten abziehen!

Erben dürfen die Einkommensteuerschulden des Erblassers, die auf dessen Todesjahr entfallen, als Nachlassverbindlichkeiten vom steuerpflichtigen Erwerb abziehen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Juli 2012 entschieden. Damit mindert sich die

Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer, die sie zahlen müssen. Schulden des Erblassers sind laut BFH schon dann abziehbar, wenn sie **vom Erblasser „erarbeitet“** worden sind, was bei Einkommensteuerschulden des Todesjahres der Fall ist. Der Abzug setzt nicht voraus, dass die Schuld zum Todeszeitpunkt schon voll wirksam entstanden ist. Die zweite gute Nachricht für Erben ist, dass der Fiskus diese günstige Rechtsprechung nun ausdrücklich anerkennt. Das **Abzugsverbot**, das bisher in den Erbschaftsteuerrichtlinien geregelt war, wurde **fallengelassen**. Diese Neuerung gilt für alle offenen Fälle.

Steuertipp

Wie ist die Gewinngrenze beim Investitionsabzugsbetrag zu ermitteln?

Die steuersenkende Wirkung einer **betrieblichen Anschaffung** können Sie vorverlegen, indem sie einen Investitionsabzugsbetrag bilden. Bis einschließlich 2006 war dieser Steuerbonus unter dem Namen Ansparabschreibung bekannt. Dahinter verbirgt sich die im folgenden Beispiel veranschaulichte Gestaltungsmöglichkeit.

Beispiel: Ein Arzt plant, 2014 ein neues Röntgengerät für seine Praxis anzuschaffen. Die voraussichtlichen Anschaffungskosten belaufen sich auf 100.000 €. Schon im Jahr 2013 kann er 40 % dieses Betrags - also 40.000 € - von seinem Gewinn abziehen und damit steuerlich geltend machen.

Erfolgt die Investition nicht innerhalb von **drei Kalenderjahren** nach Geltendmachung der Förderung, ist der Abzugsbetrag wieder als Gewinn hinzuzurechnen (Ausnahme bei abweichendem Wirtschaftsjahr); außerdem fallen Zinsen an. Dies galt auch schon für die Ansparabschreibung, nur betrug die Frist damals noch zwei Jahre.

Der Gesetzgeber sieht für die Förderung eine Einschränkung nach Größenmerkmalen vor: Für **nichtbilanzierende Betriebe** - beispielsweise viele Freiberufler - darf der Gewinn im Jahr des Abzugs nicht mehr betragen als 100.000 €.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Köln (FG) hatte ein selbständig tätiger Arzt nach alter Rechtslage eine Ansparabschreibung gebildet. 2008 wollte er noch einen Investitionsabzugsbetrag beanspruchen, musste im selben Jahr aber die Ansparabschreibung auflösen und seinen **Gewinn** - auf mehr als 100.000 € - **erhöhen**.

Das FG hat ihm den Investitionsabzugsbetrag dennoch gewährt: Gewinne aus der **Auflösung von Ansparabschreibungen** sind bei der Prüfung der Größenmerkmale nicht zu berücksichtigen. Für den neuen Investitionsabzugsbetrag ist das ausdrücklich gesetzlich geregelt. Zur alten Ansparabschreibung haben die Richter aus systematischen Gründen analog entschieden.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens